

ZVL Zertifizierungsverband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Lösungen zur Aufgabe aus der Einkommensteuer vom 14.09.2024

Prüfungsteil: **EStG Teil I**

Bearbeitungszeit: 90 Minuten

Maximal erreichbare Punktzahl: 35 Punkte

Hinweise:

- Vorschriften ohne Klammer () sind zwingend zu nennen, ansonsten erfolgt ein (teilweiser) Punktabzug; z. B. Abzug von ½ Punkt, wenn die Vorschrift nicht genannt wird.
- Vorschriften in Klammern dienen nur der Erläuterung und führen bei Nichtnennung nicht zu Punktabzug; ggf. können diese jedoch die schriftliche Begründung ersetzen.

Sachverhalt 1: (20 Punkte)

Allgemeines
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit § 19 (Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) EStG.
Werbungskosten - Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte
Der Arbeitgeber hat keine Zuordnungsentscheidung hinsichtlich der ersten Tätigkeitsstätte des CS getroffen, somit bestimmt sich diese nicht nach § 9 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 EStG.
Die erste Tätigkeitsstätte ist daher anhand der quantitativen Kriterien zu bestimmen (§ 9 Abs. 4 Satz 4 EStG). Zu Beginn des VZ 2023 besteht nur eine Tätigkeitsstätte am Hauptsitz des Arbeitgebers in Aschaffenburg. Diese erfüllt die zeitlichen Kriterien und stellt die erste Tätigkeitsstätte dar.
Ab dem 4.9.2023 liegt eine weitere Tätigkeitsstätte des CS in der Niederlassung in Aschheim vor. Der Fall des § 9 Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 EStG (typischerweise arbeitstäglich) liegt ab diesem Zeitpunkt in Aschaffenburg nicht mehr vor. Da nunmehr beide Tätigkeitsstätten das Merkmal „je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage “ gemäß § 9 Abs. 4 Satz 4 Nr. 2 EStG erfüllen, greift die Regelung des § 9 Abs. 4 Satz 7 EStG: Die der Wohnung örtlich am nächsten liegende Tätigkeitsstätte ist die erste Tätigkeitsstätte , somit Aschaffenburg.
Gemäß (§ 9 Abs. 4 Satz 5 EStG) hat ein Arbeitnehmer je Dienstverhältnis höchstens eine erste Tätigkeitsstätte . Bei der Niederlassung in Aschheim handelt es sich daher um eine auswärtige Tätigkeitsstätte .
Werbungskosten - Entfernungspauschale
Die Entfernungspauschale ist grundsätzlich verkehrsmittelunabhängig. Somit kann die Strecke auch zu Fuß zurückgelegt werden. Die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (Hauptsitz Aschaffenburg) können nicht im Rahmen der Entfernungspauschale berücksichtigt werden, da die Entfernung weniger als ein Kilometer beträgt (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG – für jeden vollen Kilometer).

Werbungskosten - Reisekosten anlässlich der Auswärtstätigkeit in Aschheim	
Die Niederlassung in Aschheim stellt eine auswärtige Tätigkeitsstätte dar, somit gelten für die Fahrten hin und zurück Reisekostengrundsätze (es liegen keine Familienheimfahrten vor). Da keine Aufzeichnungen zu den tatsächlichen Kfz-Kosten vorliegen, ist die Kilometerpauschale (0,30 € pro gefahrenen Kilometer) anzusetzen, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a Satz 2 EStG, H 9.5 „Pauschale Kilometersätze“ LStH (und BMF-Schreiben vom 25.11.2020 - BStBl I 2020, 1228, Rz. 37).	
Abziehbar sind 15 Fahrten x 2 x 360 km x 0,30 €/km =	3.240 €
Werbungskosten - Verpflegungsmehraufwendungen	
Wird der Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig (auswärtige berufliche Tätigkeit), ist zur Abgeltung der ihm tatsächlich entstandenen, beruflich veranlassten Mehraufwendungen eine Verpflegungspauschale anzusetzen, § 9 Abs. 4a EStG. Für die Auswärtstätigkeit in der Niederlassung Aschheim , somit sind Verpflegungsmehraufwendungen zu berücksichtigen	
Grundsätzlich gilt eine Begrenzung auf die ersten drei Monate einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte, § 9 Abs. 4a Satz 6 EStG. Da die auswärtige Tätigkeitsstätte aber nur an zwei Tagen pro Woche aufgesucht wird, gilt die 3-Monats-Frist nicht , vergleiche das BMF-Schreiben vom 25.11.2020 - BStBl I 2020, 1228, Rz. 55 .	
Auch nach Ablauf der ersten drei Monate am 03.12.2023 können weiterhin Mehraufwendungen für Verpflegung geltend gemacht werden.	
Die tatsächlichen Kosten für das Frühstück (20 € pro Übernachtung) können nicht als Werbungskosten abgezogen werden, da ein Ansatz nur im Rahmen der Verpflegungspauschale zulässig ist, vergleiche § 9 Abs. 4a Satz 1 EStG.	
Da im Rahmen der Auswärtstätigkeit jeweils eine Übernachtung erfolgt, kommt für den An- und Abreisetag eine Verpflegungspauschale von jeweils 14 € zum Ansatz, § 9 Abs. 4a Satz 3 Nr. 2 EStG.	
Abziehbar sind 15 x 2 x 14 € =	420 €
Werbungskosten - Übernachtungskosten Auswärtstätigkeit in Aschheim - Hotel	
Die tatsächlichen Übernachtungskosten können abgezogen werden, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5a EStG. Die Hotelkosten sind um den Kostenanteil für das Frühstück zu mindern . Diese Aufwendungen sind bereits durch den Ansatz der Verpflegungsmehraufwendungen abgegolten, vergleiche § 9 Abs. 4a Satz 1 EStG (sowie das BMF-Schreiben vom 25.11.2020 - BStBl I 2020, 1228, Rz. 118).	
Abziehbar sind 15 x 105 € (Übernachtungskosten ohne Frühstück) =	1.575 €
Werbungskosten - Übernachtungskosten Auswärtstätigkeit – Wohnung in Feldkirchen	
Die Wohnung in Feldkirchen wurde aus beruflichen Gründen genommen. Es handelt sich aber nicht um eine Wohnung im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung , weil sich dort keine erste Tätigkeitsstätte befindet. § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG ist nicht anzuwenden ; somit erfolgt auch keine Begrenzung der abziehbaren Unterkunftskosten auf höchstens 1.000 € im Monat (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG).	
Die Maklergebühr ist mit Abfluss (§ 11 Abs. 2 EStG) in voller Höhe als Werbungskosten abzugsfähig (BMF-Schreiben vom 25.11.2020 - BStBl I 2020, 1228, Rz. 117). Für den Ansatz als Werbungskosten spielt es keine Rolle , dass die Wohnung erstmals im Veranlagungszeitraum 2024 beruflich genutzt wird .	
Abziehbar sind	2.856 €

Ermittlung der tatsächlichen Werbungskosten insgesamt	
Fahrtkosten =	3.240,00 €
Verpflegungsmehraufwendungen =	420,00 €
Hotelkosten =	1.575,00 €
Maklergebühr =	<u>2.856,00 €</u>
Werbungskosten 2023 gesamt =	8.091,00 €
Kein Ansatz des Arbeitnehmer-Pauschbetrags	
Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag gemäß § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG kommt nicht zum Ansatz, da CS höhere Werbungskosten nachgewiesen hat.	

Sachverhalt 2: (15 Punkte)

Aufgabe 1
JF erzielt durch die Veräußerung des Studentenapartments Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften gemäß (§ 22 Nr. 2 und) § 23 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG, da zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre liegen.
Maßgeblich ist jeweils das obligatorische Rechtsgeschäft , also das Datum des Kaufvertrags, vergleiche H 23 „Veräußerungsfrist“ EStH. Unbeachtlich sind jeweils der Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Lasten und auch der Zufluss des Veräußerungserlöses.
Die Einkünfte sind gemäß § 23 Abs. 3 EStG der Gewinn .
Es spielt keine Rolle, ob JF in spekulativer Absicht gehandelt hat, vergleiche H 23 „Spekulationsabsicht“ EStH.
Der Ausnahmetatbestand des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG ist nicht erfüllt . Das Apartment wurde nicht von JF zu eigenen Wohnzwecken genutzt. Gemäß BMF-Schreiben vom 05.10.2000 - BStBl I 2000, S. 1383, Rz. 23, liegt eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken auch vor, wenn der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut einem Kind, für das er Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG hat, unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen hat.
Die Tochter Anna befand sich 2023 zwar in Berufsausbildung (§ 32 Abs. 4 Nr. 2 Bst. a EStG), hatte aber bereits das 29. Lebensjahr vollendet . Sie konnte daher nicht mehr als steuerliches Kind des JF berücksichtigt werden (25. Lebensjahr bereits vollendet).
Aufgabe 2
Der Veräußerungsgewinn ermittelt sich gemäß § 23 Abs. 3 EStG als Unterschied zwischen Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den Werbungskosten andererseits.
Die Absetzungen für Abnutzung sind bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns nicht von den Anschaffungskosten abzuziehen , da sie bei der Ermittlung der Einkünfte i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 EStG nicht abgezogen worden sind, vergleiche § 23 Abs. 3 Satz 4 EStG.
Die gezahlten Schuldzinsen stehen im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Überlassung (somit Kosten der Lebensführung gemäß § 12 Nr. 1 EStG) und können daher nicht im Rahmen des § 23 EStG berücksichtigt werden. Vergleiche auch H 23 „Werbungskosten“ EStH.
Tilgungsleistungen können ertragsteuerlich grundsätzlich nicht berücksichtigt werden, da es sich um nichtsteuerbare Geldflüsse handelt.
Die Vorfälligkeitsentschädigung steht im Zusammenhang mit der Veräußerung und kann daher als Veräußerungskosten angesetzt werden, vergleiche H 23 „Werbungskosten“ – Stichwort Vorfälligkeitsentschädigungen EStH.

Veräußerungspreis, Ansatz mit Zufluss (§ 11 Abs. 1 EStG) am 17.11.2023	145.000 €
abzüglich Anschaffungskosten (kein Abzug der AfA)	- 120.000 €
abzüglich Werbungskosten Vorfälligkeitsentschädigung	- 2.800 €
Veräußerungsgewinn	22.200 €

Der **Veräußerungsgewinn** ist in **voller Höhe anzusetzen**, da die **Freigrenze** gemäß § 23 Abs. 3 Satz 5 EStG **überschritten** ist (= Gesamtgewinn aus allen privaten Veräußerungsgeschäften im Kalenderjahr weniger als 600 €).

Aufgabe 3

JF erzielt aus der Vermietung des Apartments **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** i. S. d. § 21 Abs. 1 Nr. 1 EStG. Die gezahlten **Schuldzinsen** sind in diesem Fall als **Werbungskosten** abziehbar, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 EStG.

Die **Veräußerung** des Apartments innerhalb der 10-Jahresfrist führt gleichermaßen zu **Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften** gemäß (§ 22 Nr. 2 und) § 23 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG.

Da die **Absetzungen für Abnutzung** bei der Ermittlung der Einkünfte i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 EStG **abgezogen** worden sind, **mindern** sie die **Anschaffungskosten** (§ 23 Abs. 3 Satz 4 EStG). Der **Veräußerungsgewinn erhöht sich um** die insgesamt als Werbungskosten abgesetzte **AfA**.